

# Volkvertretung und Gesetzlichkeit

## Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben

### Arbeitsgruppe des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer studiert Erfahrungen im Kreis Grimmen

Hauptanliegen des am 7. April 1977 von der Volkskammer beschlossenen Wiedereingliederungsgesetzes (GBl. I Nr. 10 S. 98) ist es, die gewachsenen Möglichkeiten, die sich aus der gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung unserer Republik ergeben, noch zielstrebig und wirksamer auch für die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger zu nutzen. Wie dieses gesamtgesellschaftliche Anliegen in der Praxis verwirklicht wird, das untersuchte eine Arbeitsgruppe des Verfassungs- und Rechtsausschusses unter Leitung des Vorsitzenden des Ausschusses, Prof. Dr. W. Weichelt, am 28. und 29. November 1979 im Kreis Grimmen. Unter Beteiligung von Fachleuten aus zentralen staatlichen Organen und Vertretern der Rechtswissenschaft, die gemäß Art. 61 Abs. 3 der Verfassung zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe des Ausschusses herangezogen wurden, studierten die Abgeordneten Erfahrungen der staatlichen Organe des Kreises Grimmen, der Leiter von Betrieben und der Arbeitskollektive sowie der gesellschaftlichen Kräfte bei der Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger.

Die einführende Beratung der Arbeitsgruppe mit dem Vorsitzenden des Rates des Kreises, K.-D. Hille, leitenden Mitarbeitern zuständiger Fachorgane, Abgeordneten des Kreistages, Betriebsleitern, Kollektivvertretern, Schöffen und gesellschaftlichen Kräften aus den Wohngebieten vermittelte ein sehr eindrucksvolles Bild über die Arbeit auf dem Gebiet der Wiedereingliederung. Die vielfältigen staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen zeugen davon, daß das grundlegende Prinzip der sozialistischen Gesellschaft, die Sorge um den Menschen, auch für den aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in vollem Umfang gilt. Gute Ergebnisse in der Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit in Betrieben und Wohngebieten haben auch im Kreis Grimmen zu günstigen Voraussetzungen für die erfolgreiche Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger geführt.

Entsprechend den in § 4 des Wiedereingliederungsgesetzes gestellten Aufgaben hat der Rat des Kreises in einem Beschluß vom 7. Februar 1979 konkrete Maßnahmen festgelegt

- zur rechtzeitigen Vorbereitung der Wiedereingliederung, insbesondere zur Vermittlung von Arbeits- bzw. Ausbildungsplätzen sowie zur Bereitstellung von Wohnraum;
- zur Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Betreuern sowie zu deren weiterer Qualifizierung durch Schulungen und Erfahrungsaustausche;
- zur koordinierten Zusammenarbeit aller an der Wiedereingliederung Beteiligten, insbesondere zur Verbesserung der Informationsbeziehungen zwischen den zuständigen staatlichen Fachorganen und den Betrieben;
- zur Erhöhung der Rechtskenntnisse der staatlichen Leiter durch regelmäßige Erläuterung neuer Gesetze und auch der Beschlüsse der örtlichen Volkvertretung.

Wichtige Aufgaben bei der Vorbereitung und koordinierten Durchführung des Wiedereingliederungsprozesses erfüllt die Wiedereingliederungskommission, die bei der

Abt. Inneres des Rates des Kreises besteht und in der Vertreter aller zuständigen Fachorgane und gesellschaftliche Kräfte zusammenarbeiten.

Die langfristige und vor allem gründliche Vorbereitung der Wiedereingliederung setzt voraus, daß die notwendigen Informationen und Anregungen der Strafvollzugseinrichtung für die Erziehung des Bürgers, der wiedereingegliedert werden soll, der Abteilung Inneres des Rates des Kreises so früh wie möglich übermittelt werden.

Bereits vor der Entlassung aus der Strafvollzugseinrichtung wird so in der Regel ein ehrenamtlicher Mitarbeiter gewonnen, der ggf. zur Familie des Betroffenen Verbindung aufnimmt und den erzieherischen Einfluß im Wohnbereich sichert. Auch das künftige Arbeitskollektiv wird auf seine Aufgaben zur Erziehung und Betreuung des aus dem Strafvollzug Entlassenen vorbereitet, und aus seiner Mitte wird dann auch ein persönlicher Betreuer gewonnen.

In Gesprächen, die die Abgeordneten mit den Werktätigen des VEB Bau, der Konsum-Großbäckerei und des Kreisbetriebes für Landtechnik Appelshof führten, bestätigte sich, daß die Arbeitskollektive ihre Aufgaben zur Erziehung und Betreuung der aus dem Strafvollzug Entlassenen ernst nehmen und sich dafür einsetzen, auch wenn es mitunter anfänglich Vorbehalte gegen die Aufnahme solcher Bürger in ihrem Kollektiv gibt. Mit großer Sorgfalt werden z. B. die für die Erziehung des aus dem Strafvollzug entlassenen Bürgers geeigneten Kollektive und auch die persönlichen Betreuer in den Betrieben ausgewählt. Zu Recht erwarten die Kollektive jedoch auch von ihrem staatlichen Leiter, daß er sie in einer offenen Aussprache über das bisherige Verhalten, die Entwicklung während des Strafvollzugs, die begangene Straftat sowie die negativen und positiven Seiten der Persönlichkeit des aus dem Strafvollzug Entlassenen informiert, damit sie die im betrieblichen Erziehungsprogramm festgelegten Maßnahmen unterstützen können. Die Erfahrungen lehren, daß gerade in einer solch offenen und auch kritischen Atmosphäre der aus dem Strafvollzug Entlassene nicht als Außenstehender behandelt wird. Vielmehr wird darauf geachtet, daß er wie jedes andere Kollektivmitglied seine Pflichten erfüllt. Wurden z. B. Auflagen nach § 47 oder § 48 StGB erteilt, kontrolliert vor allem der Betreuer, ob und wie die auferlegten Verpflichtungen realisiert werden. Treten in der Entwicklung des aus dem Strafvollzug entlassenen Bürgers Rückschläge auf, wie z. B. Arbeitsdisziplinverletzungen oder Alkoholmißbrauch, dann kommt es darauf an, dieses Verhalten rechtzeitig im Arbeitskollektiv offen zu erörtern, sich damit auseinanderzusetzen und mit entsprechenden Erziehungsmaßnahmen zu reagieren. Übereinstimmend vertraten die Werktätigen in den Beratungen in allen drei von der Arbeitsgruppe aufgesuchten Betrieben die Auffassung, daß bei sog. Bummschichten die gesetzlichen Möglichkeiten der materiellen Verantwortlichkeit noch konsequenter zu nutzen sind und daß die Erziehung zur Einhaltung der Arbeitsdisziplin auch über die leistungsgerechte Entlohnung zu unterstützen ist.

Bei der Auswertung des Wettbewerbs und vor allem bei der Verteidigung des Titels „Brigade der sozialistischen Arbeit“ werden nicht nur die ökonomischen Kennziffern, sondern u. a. auch die Bemühungen des Arbeitskollektivs um die Erziehung und Betreuung der aus dem Strafvollzug Entlassenen berücksichtigt. Diese Anerkennung erhalten die Kollektive auch in den Fällen, in denen der aus dem Strafvollzug Entlassene wieder rückfällig wurde, das Kollektiv aber nachweislich große Anstrengungen unternommen hat, um den Betroffenen auf den richtigen Weg zu führen. Erzieherische Wirkung zeigt im